

# § 32 G-PVWO 1994 Verfahren zur Bildung des Zentralausschusses

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Der Zentralwahlausschuß hat den Wählergruppen so viele Mandate zuzuweisen, als dies den auf sie entfallenden Stimmen bei der Wahl der Personalvertretung in allen Dienststellen entspricht.
- (2) Über die Bildung des Zentralwahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die §§ 25, 26, 28, 29 und 30 sind sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)